



Satzung der Jägervereinigung Kahlgrund e.V.



I Verein, Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Kahlgrund e.V.“ Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen (§21 BGB).
- 2) Der Sitz des Vereins ist Alzenau.
Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch Landesjagdverband oder LJV genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.
- 5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- 2) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts.
- 3) Die Zweckerfüllung geschieht beispielsweise aber nicht ausschließlich durch:

- a) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren,
 - b) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - c) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),
 - d) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung).
- 4) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hegechau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Eine juristische Person hat grundsätzlich auch nur eine Stimme, und die Mitgliedschaftsrechte werden wahrgenommen durch einen gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser jur. Person.
- 3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen würden oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden.
- 4) Das Stimmrecht darf von allen Mitgliedern nur ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht erfüllt ist.
- 5) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht sofern sie gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

- 6) Der Verein kann Zweitmitglieder aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer anderen Kreisgruppe des BJV sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes
 - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft einer juristischen Person betroffen ist.
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand und muss dort zugehen spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. des gleichen Jahres.
Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.
- 4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Der Ausschluss kann wegen eines groben Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Interessen des BJV, dieser Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.
Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- 5) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.
Der Gesamt-Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- 6) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres.

Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers.
Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitglieds-Beiträge bis zum 01.02. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die jeweils gültigen Beiträge sind im Aufnahmeantrag (Anlage zu dieser Satzung) zu veröffentlichen.
- 3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Weidgerechtigkeit.

III Organe

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 8 Mitglieder umfassen soll.
Beiräte sollten berufen werden insbesondere für folgende Bereiche:

- Naturschutz
- Jungjägerausbildung
- Kreisjagdberater
- Vertreter im Jagdbeirat
- Organisation der Bläsergruppe
- Schießwesen
- Hundewesen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten.
Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
Mitglieder des Beirates können aus wichtigen Gründen abberufen werden.

- 3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.
- 4) Für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen kann eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, diese Aufwandsentschädigungen festzulegen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Schriftführer wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den „geschäftsführenden Vorstand“ darstellen.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die für die laufende Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand mit speziellen Aufgaben der Vorstandstätigkeit betraut werden können. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den „Gesamt-Vorstand“.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.
- 4) Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes
Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind im Speziellen:
 - Die Organisation und Führung der Vereinsgeschäfte nach außen und innen, unter anderem durch regelmäßige Vorstandssitzungen.
 - Die Vertretung des Vereins nach außen.
 - Die Zusammenarbeit mit allen Gliederungen des Landesjagdverbandes Bayern, der Jagdbehörden und ggf. weiteren Institutionen
 - Die Organisation und Leitung von Vereinsveranstaltungen
 - Beaufsichtigung aller Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - Unterstützung der Hegegemeinschaften durch Beratung, zur Verfügungstellung von Vereinsressourcen und Teilnahme an Hegegemeinschaftsveranstaltungen.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 3) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch die Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. sollen die Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch 2 Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamt-Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich

abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters.

Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

- 5) Der 1. Vorsitzende beruft regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, den Gesamtvorstand unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung ein.
Die Sitzungstermine sind so rechtzeitig bekanntzugeben und so zu wählen, dass möglichst viele Vorstandsmitglieder teilnehmen können. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen die Beiräte sowie die Hegegemeinschaften in geeigneter Weise beteiligt werden.
- 6) Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand sowie im Gesamtvorstand bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitglieder.
- 7) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 - d) Entlastung des Gesamt-Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich erfolgen durch E-mail, Fax oder per Post.

- 3) Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind gesondert schriftlich (Email oder Fax ist ausreichend) einzuladen, sofern sie nicht Mitglieder dieses Vereins sind; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- 2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- 1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- 2) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt die Mitgliedsversammlung. Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- 3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter freizugeben.. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen

IV

Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzel-vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- 2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b. Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
 - c. Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 16 Haftungsbegrenzung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jeweils geltende Höhe der Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 18.03.2017.

Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alzenau, den 25.04.2023



Jägervereinigung Kahlgrund e.V.
KG 111 im Bayerischen Jagdverband
63755 Alzenau